



3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50, Bezirk Horn, Niederösterreich  
Tel. 02983 / 2203 • Fax 02983 / 2203 - 4 • e-mail: marktgemeinde@sigmundsherberg.gv.at  
UID-Nummer: ATU16227508 Internet: [www.sigmundsherberg.gv.at](http://www.sigmundsherberg.gv.at)

Sigmundsherberg, am 09.04.2019

Betr.: KG Rodingersdorf  
Vorübergehende Verkehrsmaßnahme – Dorffest der FF Rodingersdorf

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sigmundsherberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit § 94d Ziffer 4 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, aus Anlass des Dorffests der FF Rodingersdorf am 26. und 27. Mai 2018, folgende Verkehrsbeschränkung:

Die Zufahrt zur Verkehrsfläche Parz. 790 KG Rodingersdorf (u.a. Parkplatz vor FF-Haus usw.) von Parzelle 794/1 - Kl. Meiseldorferstraße - zum Parkplatz) – lt. beiliegendem Lageplan gelb markiert - ist vom 23.05.2019 ab 16.00 Uhr bis zum 27.05.2019 18 Uhr gesperrt. Die Zufahrt zu o.a. Verkehrsfläche ist von der Parzelle 793/1 (B 45) im selben Zeitraum aus nur halbseitig geöffnet. Eine Zufahrt zu den Parkplätzen auf der Parzelle 28 und auf der Parzelle 790 ist über den Ortsraum (Bushaltestelle – altes FF-Haus) uneingeschränkt möglich – lt. beiliegendem Lageplan grün markiert.

Auf der Verkehrsfläche 790 KG Rodingersdorf im Bereich FF-Haus rund um die aufgestellte Luftburg, Grünfläche und Eingang zum Friedhof ist das Halten und Parken an beiden Seiten im o.a. Zeitraum verboten – lt. beiliegendem Lageplan pink markiert.

Der obzitierte Lageplan, der dieser Verordnung angeschlossen wird, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Kundmachung hat durch Aufstellung von Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. 2 „EINFAHRT VERBOTEN“ mit Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960, zu erfolgen; wobei auf den Zusatztafeln an beiden Seiten die Aufschrift „vom 23.05.2019 16.00 Uhr bis 27.05.2019 18

*Uhr*“ aufscheinen muss und gemäß § 52 lit. 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“, wobei auf den Zusatztafeln am Beginn und am Ende des Bereiches die Aufschrift „vom 23.05.2019 16.00 Uhr bis 27.05.2019 18 Uhr“ und „ANFANG“ und „ENDE“ aufscheinen muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen in Kraft.



Ergeht gleichlautend an:

- 1) Polizeiinspektion Eggenburg
- 2) FF Rodingersdorf – OBI Christoph Bauer

angeschlagen am:

abgenommen am:



